



Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr  
Ansgaritorstraße 2 28195 Bremen

Bremer Entsorgungsbetriebe  
Schiffbauerweg 22  
28237 Bremen

Auskunft erteilt  
Herr Kuhn

Dienstgebäude:  
Wegesende 23

Zimmer E 359

T (04 21) 361 67 24  
F (04 21) 361 54 01

E-mail  
karl-heinz.kuhn@umwelt.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
23-6

Bremen, 27. Februar 2006

### **Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Vorbehandlung von Shreddermaterial und zur Zwischenlagerung von Verbrennungsabfällen auf der Blocklanddeponie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. auf Ihren Antrag vom 12.07.2005 in Verbindung mit dem Nachtrag vom 28.10.2005 wird hiermit gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert am 01.09.2005 (BGBl. I S. 2618), in Verbindung mit den §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert am 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865), und den Nummern 8.6, Spalte 2, Buchstaben a und b, und 8.12, Spalte 2, Buchstaben a und b, der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 4. BImSchV vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 20.06.2005 (BGBl. I S. 1687) - genehmigt, auf der Blocklanddeponie

- eine Anlage zur zweistufigen biologischen Behandlung von Shredderleichtfraktionen und
- eine Halle zur Zwischenlagerung von Verbrennungsabfällen der „Abfallbehandlung Nord GmbH (ANO)“


zu errichten und zu betreiben.

2. Befristung: Die Genehmigung wird zunächst bis zum 31.12.2011 befristet. Mit dem gen. Datum sind alle Anlagenbereiche leergeräumt für die weitere Nutzung oder für Stilllegungsmaßnahmen bereitzuhalten. Über eine evtl. Verlängerung wird nach dem jeweiligen Stand der Stilllegungsphase der Deponie entschieden.


3. Feststellen der Fläche: Der Behandlungs- und Zwischenlagerbereich umfasst die im Lageplan 7004120 vom 14.06.2005 gekennzeichnete Fläche auf dem alten Deponieabschnitt, die Nachrottefläche den auf dem neuen Deponieabschnitt eingezeichneten Bereich.

4. Feststellen der Abfälle:

4.1 In der Behandlungsanlage dürfen folgende Abfälle angenommen und behandelt werden:

 Dienstgebäude  
Wegesende 23  
28195 Bremen  
Hochgarage Am Brill

 Eingang  
Wegesende 23  
28195 Bremen

 Bus / Straßenbahn  
Haltestellen  
Am Brill und  
Am Wall

Poststelle:  
T (0421) 361 106 24  
F (0421) 361 60 13  
E-mail office@umwelt.bremen.de

Abfallschlüssel	Abfallart	Durchsatzleistung
19 10 03*	Shredderleichtfraktion und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	bis zu 10 Tonnen täglich
19 10 04	Shredderleichtfraktion und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	bis zu 50 Tonnen täglich

Das Material ist als abgeseibte Feinfraktion mit einer Korngröße bis 20 mm, in Ausnahmefällen bis 35 mm, anzuliefern.

4.2 In der Zwischenlagerhalle der ANO dürfen die Abfälle angenommen und zwischengelagert werden, die für das Müllheizwerk der ANO auf dem Grundstück „Oken 3“ in 28219 Bremen zugelassen sind. Die Mengen bestimmen sich nach Ziffer 8.12, Spalte 2 Buchstaben a) und b) der 4. BImSchV.

5. Unterlagen: Für die Genehmigung sind folgende Unterlagen verbindlich:

Antrag der Bremer Entsorgungsbetriebe vom 12.07.2005 mit beigelegten Unterlagen	Anlage 1
Ergänzungsunterlagen vom 28.10.2005	Anlage 2
Antrag der Bremer Entsorgungsbetriebe vom 05.01.2006 zur 30. BImSchV	Anlage 3
Beurteilung zum Arbeitsschutz	Anlage 4
Lärmgutachten ted vom 21.11.2005	Anlage 5
Untersuchung Dr. Nowack vom 18.08.2004 zum Schnellrotteversuch	Anlage 6
Stellungnahme von hanseWasser Bremen GmbH vom 29.08.2005	Anlage 7
Stellungnahme des Fachbereichs Bauordnung vom 21.2.2006	Anlage 8

## 6. Sicherheitsleistung

Die Bremer Entsorgungsbetriebe haben für den Fall, die Zwischenlagerhalle selbst räumen und das Material entsorgen, bzw. in die Entsorgungspflicht des Betreibers eintreten zu müssen (wg. Nr. 2), mit der Abfallbehandlung Nord GmbH eine vertragliche Vereinbarung zur Sicherung der Kostentragung durch die ANO zu treffen.

## 7. Vorbehalt:

Die Genehmigung ergeht unter dem **Vorbehalt**, dass nachträglich weitere Forderungen, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben, gestellt werden können.

## 8. Die Plangenehmigung schließt die

- die nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderliche Genehmigung,
- die nach der Bremischen Landesbauordnung erforderliche Baugenehmigung sowie
- die nach § 12a des Entwässerungsortsgesetzes erforderliche Entwässerungsbaugenehmigung

mit ein.

## 9. Nebenbestimmungen

### 9.1 Brandschutzrechtliche Auflagen

Für die Erfüllung der Brandschutzaufgaben für alle Bereiche gelten die Unterlagen zur Löschwasserversorgung der Blocklanddeponie, bestehend aus

- Anschreiben der hanseWasser Bremen GmbH vom 15.12.2005 mit Bestätigung der Feuerwehr

- Erläuterungsbericht vom 21.12.2005
- Lageplan
- R & I Fließbild
- Pumpenstation

Hinweis: Diese Unterlagen wurden im Zusammenhang mit den bereits in Betrieb befindlichen Lagerbereichen (Notfalllager, Energiedepot 1, Shredderzwischenlager) erarbeitet und gelten für den Gesamtbetrieb Blocklanddeponie. Sie liegen den Bremer Entsorgungsbetrieben, der Feuerwehr und der Genehmigungsbehörde vor und werden daher nicht noch einmal als Anlage beigelegt.

## 9.2 Abfallrechtliche Auflagen

9.2.1 Eine Annahmeerklärung für die zu behandelnden Abfälle darf erst abgegeben werden, wenn eine Analyse vorliegt. Der Umfang der Analyse bestimmt sich nach den Anforderungen des Planfeststellungsbeschlusses für den neuen Deponieabschnitt der Blocklanddeponie in der Fassung der Änderungen vom 11.11.2004 und 16.08.2005. Für die nicht behandelbaren Parameter gelten für die Annahme die Grenzwerte des in Satz 2 genannten Planfeststellungsbeschlusses.

9.2.2 Bei Anlieferung der Abfälle ist eine Eingangskontrolle durchzuführen. Die Eingangskontrolle muss mindestens folgende Teilschritte enthalten:

- Sichtkontrolle der angelieferten Abfälle.
- Feststellung eventuell vorhandener Störstoffe bzw. nicht zugelassener Abfälle.
- Mengenermittlung in Gewichtseinheiten.
- Separierung und Entsorgung von Störstoffen.
- Ergibt sich aus der Eingangskontrolle der Verdacht auf Schadstoffbelastungen, die vor Erstellung der Annahmeerklärung nicht bekannt waren, so ist eine Probe des Materials zu nehmen und eine entsprechende Analyse zu veranlassen.
- Je 2000 t angelieferten Abfalls ist eine Rückstellprobe zu nehmen und mindestens 1 Monat aufzubewahren.
- Die Ergebnisse der Eingangskontrolle sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Form des Betriebstagebuches ist mit dem Senator für Bau, Umwelt und Verkehr – Bereich Abfallüberwachung - abzustimmen und diesem auf Verlangen vorzulegen.
- Ergibt die Eingangskontrolle, dass eine Abfallcharge aufgrund ihrer Zusammensetzung und/oder Schadstoffbelastung nicht den Angaben des Abfallerzeugers entspricht und deshalb nicht angenommen werden kann, so ist die Charge sicherzustellen. Die Sicherstellung ist umgehend dem Senator für Bau, Umwelt und Verkehr – Bereich Abfallüberwachung - anzuzeigen. Die weitere Vorgehensweise zur Entsorgung ist mit der Abfallüberwachung abzustimmen. Eine Dokumentation im Betriebstagebuch ist vorzunehmen.

9.2.3 Vor der Einbringung des Abfalls in die Rotteboxen ist dieser nach jeweils mindestens 2000 t angelieferten Materials auf alle Parameter zu untersuchen. Die Messergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Rückstellproben sind 1 Monat lang aufzubewahren. Nach der Vorlage des Untersuchungsberichts des die Einfahrphase begleitenden Labors wird über die Auflage neu entschieden.

9.2.4 Vor Verbringung des Abfalls zur Nachrotte ist zur Feststellung des Behandlungsstandes eine erneute Analyse der biologisch abbaubaren Parameter des Abfalls vorzunehmen. Die Ergebnisse sind, gegebenenfalls unter Angaben der erforderlichen weiteren Behandlungsschritte (z.B. Befeuchtung), im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Nach der Vorlage des Untersuchungsberichts des die Einfahrphase begleitenden Labors wird über die Auflage neu entschieden.

9.2.5 Für die zur Nachrotte vorgesehene Fläche ist ein Mietenplan zu erstellen. Im Rahmen dieses Planes sind die Daten der einzelnen Mieten (Datum der Aufsetzung, vorgenommene Behandlungsschritte wie z.B. Umsetzen u.ä.) zu erfassen. Der Mietenplan ist kontinuierlich zu aktualisieren und

dem Senator für Bau, Umwelt und Verkehr – Bereich Abfallüberwachung - auf Verlangen vorzulegen.

9.2.6 Nach Abschluss der „Nachrotte“ ist eine erneute analytische Prüfung der biologisch abbaubaren Parameter vorzunehmen. Erst bei entsprechendem Nachweis der Erreichung des Behandlungszieles - Einhaltung der geltenden Deponiegrenzwerte - kann der Abfall auf der Deponie abgelagert werden. Die Ergebnisse der Abschlussanalytik sowie das Datum der Ablagerung sind ebenfalls im Betriebstagebuch festzuhalten.

9.2.7 Alle während der Behandlung notwendigen analytischen Untersuchungen sind durch ein nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Labor durchzuführen. Die Kosten trägt die Genehmigungsinhaberin. Das durchführende Institut/ Labor ist dem Senator für Bau, Umwelt und Verkehr – Bereich Abfallüberwachung - zu benennen.

9.2.8 Die Annahme von Abfällen ist nur bei ausreichend vorhandenen freien Lager- und Behandlungsmöglichkeiten zulässig.

9.2.9 Bei wesentlichen Betriebsstörungen und daraus resultierendem längerfristigem Ausfall der Anlage ist die Annahme der Abfälle zu stoppen. Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr – Bereich Abfallüberwachung - ist unverzüglich zu informieren.

9.2.10 Hinsichtlich der Aufbewahrung der Unterlagen über die Annahme der Abfälle gelten die in der Nachweisverordnung vorgeschriebenen Fristen. Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

#### **Zwischenlagerung von Abfällen der Firma Abfallbehandlung Nord in der Zwischenlagerhalle.**

9.2.11 Während der Zwischenlagerung verbleiben die Abfälle im Besitz der ANO. Abweichend von der Verantwortlichkeit der Bremer Entsorgungsbetriebe für den Betrieb der Zwischenlagerhalle sind die abfallrechtlichen Nachweispflichten durch die ANO wahrzunehmen.

9.2.12 Die Abfälle sind von der ANO über die Annahmeeinrichtungen auf dem Gelände des Müllheizwerkes anzunehmen und im Betriebstagebuch des Müllheizwerkes zu dokumentieren. Es gelten die Annahmekriterien der Genehmigung für das Müllheizwerk.

9.2.13 Der Transport des Materials vom Gelände des Müllheizwerkes zur Blocklanddeponie hat in abgedeckten Containern zu erfolgen.

9.2.14 Die Zwischenlagerung von einzelnen Abfallchargen ist dem Senator für Bau, Umwelt und Verkehr – Bereich Abfallüberwachung - unter Angabe der Abfallart und Menge und Herkunft zeitgleich mit Beginn der Zwischenlagerung schriftlich anzuzeigen. Durch eine entsprechende Anzeige ist auch das Ende der jeweiligen Zwischenlagerung mitzuteilen.

9.2.15 Das Vermischen von Abfällen ist untersagt. Abfälle, die verschiedenen Abfallschlüsseln zuzuordnen sind, sind getrennt voneinander zu lagern.

9.2.16 Bei Erreichen einer Lagermenge von 80 % der maximalen Lagerkapazität (2400 m<sup>3</sup>) ist der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr – Bereich Abfallüberwachung -- zu informieren.

#### Rechtsvorschriften:

Für das abfallrechtliche Nachweisverfahren gelten die Vorschriften der Nachweisverordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 17.06.2002 (BGBl. I S. 2374), zuletzt geändert am 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302).

### 9.3 Abwasserrechtliche Auflagen

Die von der hanseWasser Bremen GmbH unter dem 29.08.2005 abgegebene Stellungnahme wird materiell uneingeschränkt in diesen Bescheid aufgenommen. Für die Genehmigung sind die Auflagen der Anlage zu dieser Stellungnahme verbindlich. Die Stellungnahme ist als Anlage 7 diesem Bescheid beigefügt.

### 9.4 Auflagen zur Luftreinhaltung

9.4.1 Am Abluftkamin dürfen folgende Tagesmittelwerte nicht überschritten werden:

- |   |                      |
|---|----------------------|
| a) Gesamtstaub  | 10 mg/m <sup>3</sup> |
| b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff | 20 mg/m <sup>3</sup> |

9.4.2 Am Abluftkamin dürfen folgende Halbstundenmittelwerte nicht überschritten werden:

- |   |                      |
|---|----------------------|
| a) Gesamtstaub  | 30 mg/m <sup>3</sup> |
| b) Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff | 40 mg/m <sup>3</sup> |

9.4.3 Am Abluftkamin dürfen folgende Emissionsgrenzwerte, die als Mittel über die jeweilige Probenahmezeit gebildet wurden, nicht überschritten werden:

- |   |                        |
|---|------------------------|
| a) Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg | 0,25 g/Std             |
| oder  | 0,05 mg/m <sup>3</sup> |
| b) Dioxine und Furane gemäß 17. BImSchV                 | 0,1 µg/m <sup>3</sup>  |
| c) Geruchsstoffe  | 500 GE/m <sup>3</sup>  |

9.4.4 Das Material darf erst zur Nachrotte ausgebracht werden, wenn die Atmungsaktivität gemäß Anhang 4 Nr. 2.5 der Abfallablagereungsverordnung mindestens auf 20 mg O<sub>2</sub>/g Trockenmasse gesunken ist.

9.4.5 Ergeben sich Hinweise auf Überschreitung der Emissionsgrenzwerte, ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen – Dienstort Bremen - unverzüglich zu informieren.

Messaufgaben:

9.4.6 Durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle sind nach Erreichen des ungestörten Betriebs, spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage, hinter dem Biofilter entsprechend Nr. 5.3 der TA-Luft die Emissionen von

- Staub
- Gesamtkohlenstoff
- Quecksilber
- Dioxinen und Furanen sowie
- Geruchsstoffen

messen zu lassen. Die Messungen sind jährlich zu wiederholen.

Für die Durchführung der Messungen sind Probenahmestellen nach Angabe der Messstelle einzurichten, d.h., ausreichend groß und sicher begehbar und so beschaffen, dass repräsentative und einwandfreie Emissionsmessungen möglich sind. Die Messungen sind bei betriebsmäßig verschmutzter Anlage im Vollastbetrieb durchführen zu lassen.

9.4.7 Eine Ausfertigung der Sachverständigenberichte ist der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen – Dienstort Bremen – innerhalb von 14 Tagen nach Zugang durch die Messstelle zu übersenden.

## 9.5 Auflagen zum Arbeitsschutz

9.5.1 Entsprechend dem Anhang Nr. 2.3 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) ist in der Schleusenhalle sicherzustellen, dass sich die Türen im Verlauf von Fluchtwegen/Notausgängen von innen ohne besondere Hilfsmittel (wie elektrischer Antrieb) jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden.

9.5.2 Die Beurteilung der Fachdienste für Arbeitsschutz (Anlage 4) ist umzusetzen.

## 9.6 Auflagen zum Lärmschutz:

9.6.1 Die Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass sie dem Stand der Lärm-bekämpfungstechnik entspricht. Folgende Immissionsrichtwerte dürfen - auch beim Betreiben aller bereits vorhandenen Anlagen, Aggregate, Transportmittel und Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück, sowie Vorbelastungen durch andere Anlagen im Einwirkungsbereich - nicht überschritten werden:

-in 3 m Abstand von der Grundstücksgrenze im Sondergebiet Deponie  
**70 dB (A) am Tage und zur Nachtzeit**

-im Kleingartengebiet am Fahrwiesenweg/Osterwiesenweg und an der Blocklander Hemmstraße  
**55 dB (A) am Tage und zur Nachtzeit (Kaisernwohnen 45 dB(A))**

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr.

Die Immissionsprognose der technologie entwicklungen & dienstleistungen GmbH projekt Nr. :05117-5 vom 21.11.2005 ist Grundlage dieser Stellungnahme.

Die unter Pkt.7 (Seite 12 u. 13) in der schalltechnischen Prognoseberechnungen für die Shredderleichtfraktionen vom 21.11.2005 beschriebene Lärm-minderungsmaßnahmen sind umzusetzen und vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

Für die Beurteilung wird die sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissions-schutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA-Lärm) vom 26.08.98 herangezogen.

### Messaufgaben

9.6.2 Durch eine gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle sind frühestens 3 Monate und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage für Schredderleichtfraktionen zu überprüfen, ob der immissionsrelevante Schalleistungspegel des Ventilators der Biofilteranlage insgesamt LWA 100 dB (A) ) nicht überschreitet.

## 10. Begründung

Auf der Blocklanddeponie der Stadtgemeinde Bremen wurden in der Vergangenheit größere Mengen an Shredderleichtfraktionen abgelagert. Es handelt sich dabei um Material, dass bei der Zerkleinerung von Altfahrzeugen und Elektrogroßgeräten anfällt und bei der Trennung von den Metallen zurückbleibt. Durch die Änderung des Deponierechts in Deutschland zum 01.06.2005 ist es nicht mehr möglich, die gen. Stoffe abzulagern.

Um die nach Deponie- und Abfallablagerungsverordnung sowie Planfeststellungsbeschluss vorgeschriebenen Grenzwerte einhalten zu können, soll das Shredderleichtmaterial vor einer Ablagerung vorbehandelt werden. Dazu wird das Material zunächst durch Siebung in eine verbrennbare Grobfraktion und eine nicht verbrennbare Feinfraktion getrennt. Die Schadstoffe der Feinfraktion sollen durch biologische Behandlung weitgehend abgebaut und immobilisiert werden. Dazu soll auf dem Altteil

der Deponie eine Annahmehalle mit 6 angeschlossenen Rotteboxen errichtet werden. Im Anschluss an die Behandlung in den Boxen soll das Material auf einer befestigten Fläche der neuen Schüttfläche nachbehandelt werden.

Ein weiterer Bestandteil der Gesamtanlage ist eine Zwischenlagerhalle, die als baulich getrennter Bereich der Zwischenlagerung von Abfällen der ANO dienen soll. Dort sollen besonders überwachungsbedürftige und nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle zwischengelagert werden, die im Fall von Kapazitätsengpässen beim Müllheizwerk nicht unmittelbar nach der Annahme verbrannt werden können.

Diese Behandlung und Zwischenlagerung von Abfällen bedarf einer Genehmigung nach §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit den Nummern

- 8.6, Spalte 2, Buchstaben a und b: Anlage zur biologischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen bis weniger als 10 Tonnen Durchsatzleistung und von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen bis weniger als 50 Tonnen Durchsatzleistung sowie
- 8.12 Spalte 2 Buchstaben a und b: Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von weniger als 10 Tonnen und von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit einer Aufnahmekapazität über 10 Tonnen.

der 4. BImSchV.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens sind jedoch folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

1. Die Gesamtanlage wird auf einer planfestgestellten Deponie errichtet und
2. Betreiber von Zwischenlagerhalle und Deponie sind nicht identisch.

Das Gesamtvorhaben bedarf also neben der BImSch-rechtlichen Genehmigung auch einer abfallrechtlichen Zulassung.

Nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG bedarf die wesentliche Änderung einer Deponie der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Nach § 31 Abs. 3 Nr. 2 kann die Behörde statt der Planfeststellung eine Plangenehmigung erteilen, wenn die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein Schutzgut des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung haben kann.

Sowohl die Shreddervorbehandlung als auch die Zwischenlagerung des Verbrennungsabfalls finden in geschlossenen Anlagen statt. Durch aufwändige Sicherheitseinrichtungen (Absaugeinrichtungen, Filter, Kreislaufführung des Prozesswassers usw.) ist ausgeschlossen, dass von den Abfällen eine Wasser-, Boden- oder Luftbeeinflussung ausgeht sowie Menschen, Tiere und Pflanzen beeinträchtigt werden. Die Verkehrsbelastungen wurden im Rahmen eines schalltechnischen Gutachtens geprüft und als zulässig eingestuft.

Die 2. Behandlungsstufe erfolgt auf einer offenen Fläche auf der neuen Schüttfläche. Im Rahmen der Deponieklasseinstufung für diesen Deponiebereich ist mit Bescheid vom 11.11.2004 festgestellt worden, dass eine Gefährdung für Boden, Grundwasser und Oberflächenwasser nicht zu besorgen ist. Zudem ist zum Zeitpunkt der Nachbehandlung das Schadstoffpotenzial soweit abgebaut, dass keine Gefährdung von dem Material ausgeht.

Eine Plangenehmigung ist damit zulässig.

Nach dem Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetz schließt die Planfeststellung andere behördliche Entscheidungen - u.a. Genehmigungen nach Bundesrecht - mit ein (§ 75 Abs. 1). Da eine Plangenehmigung die Rechtswirkung einer Planfeststellung hat (§ 74 Abs. 6), gilt diese Konzentrationswirkung auch für das hier vorliegende Plangenehmigungs-Verfahren. Damit konnte auf die Durchführung eines gesonderten BImSch-rechtlichen Genehmigungsverfahrens verzichtet werden.

Da die Plangenehmigung gegenüber der Deponiebetreiberin wirksam wird, besteht das öffentlich-rechtliche Verhältnis nur zwischen der Deponiebetreiberin und dem Senator für Bau, Umwelt und Verkehr als Genehmigungsbehörde. Die Verantwortung der ANO für den Betrieb des Zwischenlagers ist vertraglich zwischen den Bremer Entsorgungsbetrieben und der ANO zu regeln. Lediglich im Bereich der Abfallnachweisführung wird insoweit eine abweichende Regelung getroffen, als die ANO als Abfallerzeuger auftritt und ihren Nachweispflichten direkt gegenüber der Abfallüberwachung nachzukommen hat.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden gehört:

- Gewerbeaufsichtsamt (Immissionsschutz, Arbeitsschutz)
- Feuerwehr Bremen
- hanseWasser Bremen
- Senator für Bau, Umwelt und Verkehr (Fachbereich Bauordnung, Abfallüberwachung/-wirtschaft, Bereich Grundwasserschutz).

Die Stellungnahmen der v.g. Behörden wurden in Form von Nebenbestimmungen in die Plangenehmigung aufgenommen.

### 30. BImSchV

Gesondert zu prüfen war, ob die 30. BImSchV anzuwenden ist. Diese Vorschrift gilt für Anlagen, in denen Siedlungsabfälle und Abfälle, die wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können, mit biologischen oder einer Kombination von biologischen mit physikalischen Verfahren behandelt werden.

Maßgeblich für die Anwendung der 30. BImSchV war demnach, ob es sich bei der Shredderleichtfraktion aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung um Abfälle handelt, die i.S. v. § 2 Nr. 2 AbfAbIV gemeinsam mit Siedlungsabfällen entsorgt werden können.

Shredderabfälle der Schlüsselnummer 19 10 04 können regelmäßig auch in Hausmüllverbrennungsanlagen gemeinsam mit Siedlungsabfällen verbrannt werden. Das gilt im MHW Bremen auch für Shredderabfälle der Schlüsselnummer 19 10 03\*, die in einer Menge bis zu 10 v.H. des Anlageninputs dem MHW zugeführt werden dürfen.

Nach der ursprünglichen Planung war vorgesehen, die Shredderleichtfraktionen in der Annahmehalle der Shreddervorbehandlungsanlage anzunehmen und dort durch Siebung in je eine Grob- und Feinfraktion zu trennen. Diese Planung ist im Laufe des Genehmigungsverfahrens allerdings dahingehend geändert worden, dass nunmehr die Siebung bereits bei den Anlieferfirmen stattfindet und nur noch die mineralische Feinfraktion angeliefert wird. Für die Feinfraktion gilt ebenso wie für die Shredderleichtfraktion, dass sie aufgrund ihres Schadstoffgehaltes nicht auf Siedlungsabfalldeponien der Klassen I und II abgelagert werden können.

Daneben kommt die Feinfraktion aber auch wegen des geringen Heizwertes für eine Verbrennung nicht infrage.

Im Ergebnis ist damit festzustellen, dass die unvorbehandelte Shredderleichtfraktion aufgrund der rechtlich und tatsächlich bestehenden Möglichkeit der gemeinsamen Verbrennung im MHW wie Abfall i.S.v. § 2 Nr. 2 AbfAbIV entsorgt werden kann. Die 30. BImSchV wäre also anzuwenden. Demgegenüber handelt es sich bei der abgetrennten mineralischen Feinfraktion nicht um Abfälle i.S.v. § 2 Nr. 2 AbfAbIV, die wie Siedlungsabfällen entsorgt werden können. Der Anwendungsbereich der 30. BImSchV wird daher für die biologische Behandlung dieser mineralischen Fraktion nicht eröffnet.

Die Prüfung der Anwendbarkeit der 30. BImSchV im Genehmigungsverfahren war zum Zeitpunkt der Antragstellung im Juli 2005 noch nicht abgeschlossen. Vielmehr wurde die Entscheidung der beteiligten Behörden „pro 30. BImSchV“ erst im September getroffen. Da zu diesem Zeitpunkt noch von



der Annahme und Siebung der Shredderleichtfraktion ausgegangen wurde, haben die Bremer Entsorgungsbetriebe die ursprünglichen Antragsunterlagen vom 13.07.2005 um die spezifischen Unterlagen zur Erfüllung der Anforderungen der 30. BImSchV im Oktober 2005 ergänzt.

Der endgültige Abschluss der Planung erfolgte jedoch erst im November 2005. Dabei hat sich der Antragsteller entschieden, statt der unvorbehandelten Shredderleichtfraktion nur noch abgeseibte mineralische Feinfraktion anzunehmen. Damit war die Anwendung der 30. BImSchV nicht mehr zwingend vorgegeben. Die Bremer Entsorgungsbetriebe haben gleichwohl ihre auf den Anforderungen der 30. BImSchV aufbauenden Planungen beibehalten. Im Rahmen der Prüfung und Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde wurden jedoch in einigen Punkten abweichende Regelung von der 30. BImSchV zugelassen.

#### Vertragliche Sicherheitsregelung

Unter Nr. 6 wird die Genehmigungsinhaberin zu einer vertraglichen Regelung für den Fall verpflichtet, dass die ANO die Halle nicht fristgemäß räumt bzw. ihrer Entsorgungspflicht nicht nachkommt. Mit dieser Vereinbarung soll die finanzielle Absicherung von Maßnahmen gewährleistet werden, die der Betreiberin (ANO) und nicht der Genehmigungsinhaberin (BEB), obliegen. Die Festsetzung wird aufgenommen zur Vermeidung von finanziellen Belastungen für die Stadtgemeinde Bremen, die sich aus der Verantwortlichkeit für den Eigenbetrieb ergeben könnten.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist zu unterscheiden zwischen den beiden Anlagentypen „Shreddervorbearbeitungsanlage“ und „Abfallzwischenlager“.

In Anhang 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) ist in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben ein Abfallzwischenlager nicht aufgeführt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist damit für dieses Teilvorhaben nicht vorgesehen.

Die Shreddervorbearbeitungsanlage ist als Anlage zur biologischen Behandlung

- von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis weniger als 10 t je Tag und
- von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 t bis weniger als 50 t je Tag

einzustufen. Damit ist gemäß der Nummern 8.3.2 und 8.4.2 der Anlage 1 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Abs. 1 S. 1 und 2 vorzunehmen.

Da die geplante Anlage auf einer planfestgestellten Deponie errichtet wird, ist darüber hinaus eine abfallrechtliche Plangenehmigung erforderlich. Die Blocklanddeponie ist eine UVP-pflichtige Anlage nach den Nummern 12.1 und 12.2.1 des Anhangs 1 UVPG. Gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 des UVPG besteht für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Vorprüfung ist durchgeführt worden. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Das Ergebnis der Vorprüfung ist am 01.03.2006 im Internet unter [www.umwelt.bremen.de](http://www.umwelt.bremen.de) bekannt gemacht worden.

#### **8. Kostenfestsetzung**

Für die Erteilung dieses Bescheides wird nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz vom 16.07.1979 (Brem.GBl. S. 279), zuletzt geändert am 08.03.2003 (Brem.GBl. S. 147), in Verbindung mit den Ziffern 20.1 und 40.1 der Kostenordnung der Umweltverwaltung vom 16.

August 2002 (Brem.GBl. S. 423) und 101.01 der Kostenverordnung Bau (BauKostV) vom 07.09.2004 (Brem.GBl. S. 531) die Verwaltungsgebühr auf Euro festgesetzt.

Gebühren für die BimSchG-Genehmigung nach Ziffer 20.1 UmweltKostV	Euro
Gebühren Fachbereich Bauordnung nach Ziffer 101.01 der BauKostV	Euro
Gebühren hanseWasser nach Ziffer 40.1 UmweltKostV	Euro
<b>Gesamt</b>	<b>Euro</b>

Zahlungshinweise und Modalitäten entnehmen Sie bitte den beigefügten Rechnungen.

### 9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr, Ansgaritorstr. 2, 28195 Bremen, zu erheben.

Im Auftrag

  
Dr. Eggeling

